



Forstamt Hachenburg
In der Burgbitz 4
57627 Hachenburg
Telefon 02620-9547-100
Telefax 02662 9547-111
Forstamt.Hachenburg@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

19.12.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Johannes Wagner
johannes.wagner@wald-rlp.de

Telefon / Fax
02662-9547-401
02662-9547-111

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hier: Standortbezogene UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben (Waldumwandlung)

Antrag von OPEL Grund & Haus GmbH beim Forstamt Hachenburg zur Waldumwandlung nach § 14 (1) Nr.) LWaldG und Änderung der Bodennutzungsart für das Grundstück Nr. 4, Flur 22, in der Gemarkung Herschbach/Unterweseterwald mit einer Größe von 1,7091 ha zum Zwecke einer Sonderbaufläche zur Errichtung eines REWE-Marktes

Das Forstamt Hachenburg, In der Burgbitz 4, in 57627 Hachenburg gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Sachverhalt:

Die Firma OPEL Grund & Haus GmbH beabsichtigt die eigene derzeit als Wald genutzte Fläche auf der Gemarkung Herschbach/Unterweseterwald, Flur 22, Grundstücks-Nr. 4, mit einer Teilfläche von 1,7091 ha in eine andere Bodennutzungsart als Sonderbaufläche zur Errichtung eines REWE-Marktes umzuwandeln.

Top-Karte: Lage des Vorhabengebietes (rote Umrandung)

Gemäß Nr. 17.1.3/17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Größe - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.





Die standortbezogene (allgemeine) Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, **dass keine UVP-Pflicht besteht.**

Begründung: Es sind keine Schutzgebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung ist unter Zugrundelegung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt worden, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Aus der Waldumwandlung resultieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Landestransparenzgesetzes beim Forstamt Hachenburg, In der Burgbitz 4, 57627 Hachenburg, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Forstamt Hachenburg

Datum: 19.12.2024

Ort: Hachenburg

i.V.

Johannes Wagner

Stellvertretende Forstamtsleitung



Anlage: Kartenausschnitt des betroffenen Flurstückes

